

Satzung
der
Assoziation Freier Gesellschaftsfunk in Baden-Württemberg

Art.1

- Der Verein führt den Namen "Assoziation Freier Gesellschaftsfunk in Baden-Württemberg (AFF e.V.)"
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art.2

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne §§ 51ff der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung lokalen und regionalen Rundfunks in Baden-Württemberg i.S. von §§ 15 Abs. 2 Nr.2, 27 Abs.2 MedienG durch medienpädagogische Arbeit, durch das Erstellen von Programmen, die die Allgemeinheit fördern, und durch die unentgeltliche Beratung steuerbegünstigter Einrichtungen für die Teilnahme an lokalen und regionalen Hörfunk.

Im Rahmen dieses Zweckes strebt der Verein insbesondere an,

- allen Schichten der Bevölkerung, insbesondere den im Zugang zu herkömmlichen Medien eingeschränkten, den Zugang zum lokalen und regionalen Hörfunk, auf eigenen Frequenzen und in eigenen Einrichtungen zu ermöglichen,
- Personen und Personengruppen, insbesondere Frauen, Ausländer und Ausländerinnen, Jugendlichen sich in eigenen Programmen und Programmbeiträgen darzustellen,
- sowie das Bewußtsein für die eigene Umwelt und Umgebung zu fördern und zum gemeinsamen emanzipatorischen Handeln anzuregen und so zur allgemeinen sozialen wie kulturellen Weiterentwicklung beizutragen.

Zu diesem Zweck organisiert der Verein Ausbildungs-, Weiterbildungs- Unterbringungs- und sonstige Fördermaßnahmen für Jugendliche und Erwachsene, um sie für die Arbeit und den Umgang mit elektronischen Medien zu befähigen, Programme zu gestalten und interregional auszutauschen und zu kommunizieren, mit denen die Allgemeinheit gefördert wird, z.B auf den Gebieten der

- lokalen und regionalen Information und Kommunikation,
- lokalen und regionalen Kunst und Kultur,
- der lokalen und regionalen Medienerziehung und -bildung,
- Förderung des Umweltschutzes und der Verbraucherberatung,
- der Völkerverständigung regional und in Baden-Württemberg,
- Jugend- und Altenhilfe,
- Gleichberechtigung der Geschlechter.

Der Zweck des Vereins kann auch in Kooperation mit anderen steuerbegünstigten Einrichtungen und weiteren Trägern, die die Ziele des Vereins mittragen, gefördert werden.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Art.3

- (1) Mitglied kann jede natürlich oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins (Art.2) unterstützt.
- (2) Aktive Mitglieder können steuerbegünstigte Einrichtungen werden, die Programme und selbstgestaltete Programmbeiträge i.S. von § 27 Abs.2 erstellen bzw. vorhaben zu erstellen.
- (3) Alle anderen Mitglieder sind passive Mitglieder. Der SprecherInnenrat kann kontinuierlichen arbeitenden Mitgliedern (natürlichen Personen) auf Antrag den Status der aktiven Mitgliedschaft verleihen.
- (4) Der Eintritt in und aus dem Verein erfolgt durch einfache schriftliche Erklärung. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen oder dem Ansehen des Vereins Schaden zufügt oder seiner Satzung zuwiderhandelt. Der Ausschluß erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit nach dem dem Mitglied die Möglichkeit zur Anhörung gegeben wurde. Der SprecherInnenrat kann bis zu einer MV die Mitgliedsrechte bei Vorliegen obiger Gründe für ruhend erklären.

Art.4

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (MV) und der SprecherInnenrat (SR).
- (2) Die Mitglieder des **SprecherInnenrates** müssen überwiegend aus dem Kreis der aktiven Mitglieder (Art.3. (2)) kommen.
Er wird von der MV für die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
Der SprecherInnenrat regelt seine Aufgabenverteilung und Außenvertretung durch eine Geschäftsordnung, in der auch zu bestimmen ist welche zwei Mitglieder gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
Er soll auch den Sitz der Geschäftsstelle bestimmen, die nach Möglichkeit am Sitz eines der aktiven Mitglieder liegen sollte.
- (3) Die **Mitgliederversammlung** findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird von SR schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen und Mitteilung der festgelegten Tagesordnung einberufen.
Eine außerordentliche MV findet statt, wenn der SR oder 1/3 der Mitglieder es unter Angabe der TO verlangen.
Bei der Beschlußfassung über die Mitglieder des SprecherInnenrates und die Finanzen sind nur die aktiven Mitglieder stimmberechtigt. Bei allen anderen Entscheidungen auch die passiven.
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt und in einem Protokoll niedergelegt, das vom Protokollführenden und dem/r Versammlungsleiter/in unterzeichnet wird. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit sowohl der aktiven wie aller Mitglieder.
Sonderregelungen bestehen ferner für den Ausschluß von Mitgliedern und die Auflösung des Vereins.

Art.5

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 4/5 Mehrheit der gültigen Stimmen auch der aktiven Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine im Lande Baden-Württemberg ansäßige steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat. Der Beschluß erfolgt durch die MV.

Stuttgart, 17.5.93